

**Verordnung der Stadt Ingolstadt über ein Verbot der Fütterung
von verwilderten Tauben
(Stadttauben-Verordnung)**

Vom 05. April 2004
(AM Nr. 16 vom 14.04.2004)

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – BayRS 2011-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2004 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

§ 1 Begriffsbestimmung

Stadttauben sind verwilderte Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag des Halters zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

Stadttauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen vom Fütterungsverbot können von der Stadt Ingolstadt zugelassen werden, wenn dies im Rahmen einer Maßnahme zur Regulierung der Taubenpopulation oder zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Stadttauben erforderlich ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Stadttauben füttert oder Futter auslegt.